

Exceptionen, s. Einreden.

Exceptor, der Schreiber, welcher das gerichtliche Verhör der Martyrer aufzuzeichnen hatte (vgl. Ducango s. v.).

Exclusio ist dem Begriffe nach diejenige in Form Rechts abgegebene Erklärung, wodurch jemandem der Erwerb eines geistlichen Amtes, sei es durch Wahl Mehrerer oder Ernennung eines Einzelnen, unmöglich gemacht wird. So kann jemand das Recht haben, gegen die Wahl einer ihm nicht genehmen Persönlichkeit zum Bischof oder Prälaten überhaupt Einspruch zu erheben. In neuerer Zeit haben nicht wenige Regierungen ein solches Einspruchsrecht oder Veto nicht nur bei Besetzung von Bisthümern, sondern auch bei Anstellung von Pfarrern, ja überhaupt von kirchlichen Beamten erworben oder einseitig beansprucht. Gewöhnlich versteht man aber unter **Exclusio** dasjenige Einspruchsrecht, welches die Souveräne von Oesterreich, Frankreich und Spanien seit Jahrhunderten bei der Papstwahl in der Weise ausübten, daß sie durch einen besonders hierzu accreditirten Cardinal einen Candidaten für die Tiara, wenn die gesetzmäßig nothwendige Zweidrittel-Majorität der Stimmen auf ihn sich zu vereinigen droht, als ihnen mißliebig erklären lassen. Der Grund dieser Uebung kann nur ein politischer sein. Sie selbst findet ihre Erklärung in der zum Theil noch vorhandenen Rücksichtnahme, welche die Cardinale bei der Wahl eines Oberhauptes der Kirche dem erwünschten Frieden zwischen Kirche und Staaten überhaupt und der Harmonie zwischen der römischen Curie und den genannten katholischen Höfen oder Mächten insbesondere schuldig sind. Eine rechtskräftige Anerkennung des Rechtes auf die **Exclusio** ist nicht nachweisbar; andererseits ist aber dessen Uebung, auch in der jüngsten Zeit, nicht zu läugnen. Nach der übereinstimmenden Lehre aller Canonisten kann die **Exclusio** von einer der genannten Mächte nur je einmal bei jedem Conclave geübt werden. Der Satz der über die Papstwahl (s. d. Art.) handelnden Bulle Gregors XV. Aeterni Patris vom 16. November 1621, § 18: *Cardinales praeterea omnino abtineant ab omnibus pactionibus, conventionibus, promissionibus . . . tam respectu inclusionis quam exclusionis* (Bullar. Taurin. XII, 1867, 623), schließt die Möglichkeit der **Exclusio** keineswegs aus. Die Gültigkeit der Wahl ist von der Beachtung einer solchen **Exclusio** nicht abhängig; in der That sollen Paul IV. und Alexander VII. trotz des Vetos Frankreichs gewählt worden sein. Zuerst soll diese **Exclusio** durch Philipp II. von Spanien 1559 geübt worden sein. Die Streitfrage, ob auch Neapel sich dieses Vorrechtes erfreute, hat nunmehr jeden Werth verloren. (Vgl. J. G. Estor [J. F. Junius], *De jure Exclusivae ut appellant, quo Caesar Augustus uti potest, quum patres purpurati in creando Pontifice sunt occupati*, Diss., Marb. 1740; J. C. Barthel, *Opuscul. jurid. varii argum. n. 4, II*, Bamb. 1771,

342—348; Phillips, *R. R. V*, 1854, 868; [Grenpi.] *Die Rechte der Regierungen beim Conclave*, München 1872.) [R. v. Scherer.]

Excommunication, s. Bann und Anathema.

Excratation, s. Entweißung.

Execution päpstlicher Erlasse ist die Vollstreckung der kirchlichen Urtheile höchster Instanz durch untergeordnete Behörden. Alle Verordnungen und Entscheidungen der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt der Kirche werden durch die betreffenden Vollzugsbehörden promulgirt und exequirt. Diese Executionsbehörden sind für päpstliche Erlasse regelmäßig die Erzbischöfe und Bischöfe, für bischöfliche die Decane und Pfarrer. Die meisten Erlasse des apostolischen Stuhles kommen bekanntlich unter der Benennung *Rescripte* (*litterae*) vor, welche ihrem Inhalte nach sehr mannigfaltig sind. Solche *Rescripte*, unter denen die Dispensationen von Ehehindernissen, Irregularitäten und anderen canonischen Injuncten oben an stehen, verlangen vielfältig vor ihrer Vollstreckung noch eine vorläufige Untersuchung über die Wahrheit des im Bittgesuche angegebenen Rechts- und Thatbestandes des concreten Falles (*litterae in forma judiciali*), welche Untersuchung dem zur Exequirung der Dispensation vom päpstlichen Stuhle ernannten Bischof oder Dignitarius übertragen wird. Aber auch, wo eine formelle juristische Untersuchung nicht nothwendig ist, sohin für reine Gnadenachen (*litterae in forma gratiose*), werden dergleichen *Executores* bestellt, welche bald einfach und ohne Weiteres, bald erst nach Befund der Wahrheit der motivirten Eingabe den Inhalt des *Rescriptes* in Vollzug setzen sollen. Man unterscheidet daher *Executio qualificata*, *Executio simplex* oder *pura* und *Executio mixta*. Päpstliche Dispensen pro foro externo pflegen dem Bischofe der betreffenden Diöcese oder dem Generalvicar und Official desselben (*Cono. Trid. Sess. XXII, c. 5 De reform.*) zur Ausrichtung übertragen zu werden. Die dem Bischofe aufgetragenen Dispensationen darf nicht der Generalvicar an sich nehmen, aber auch umgekehrt der Bischof nicht diejenigen, zu deren *Execution* der Generalvicar namentlich deputirt ist. Denn die betreffende Vollmacht steht dem Bischofe nicht *jure ordinario*, sondern *delegato* zu. Ist der delegirte Vicar gestorben, so ist zu unterscheiden, ob die *Execution* demselben ausdrücklich auf dessen Eigennamen oder kraft seines Amtes ohne Nennung seines Namens übertragen ist. Im erstern Falle ist die Vollmacht als *delegatio personalis* zu betrachten und macht ein neues Commissorium nöthig; im zweiten Falle dagegen erscheint der *Executionsauftrag* als an das Amt oder die moralische Person geknüpft und geht demnach auch auf den Nachfolger im Amte über. Ebenso müßte unterschieden werden, wenn der Generalvicar inzwischen abgetreten, oder seines Amtes enthoben, oder mittlerweile Bischof geworden wäre. War das *Executionsmandat* auf seine Person ausgesetzt, so haftet das Recht an